



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates (Auflagesitzung)

Sitzung vom 2. September 2019

251 10.03.3 Gebührenbezug

Gebührenverordnung, Teilrevision für die Gebühren des Gemeindeammannamtes, Aufhebung der Bestimmungen aufgrund kantonaler Regelung

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Beschluss vom 3. Oktober 2017 hat die Gemeindeversammlung die kommunale Gebührenverordnung (GebVo) erlassen. Im Abschnitt XV. sind die Gebühren für das Betriebs- und Gemeindeammannamt festgelegt.
2. Während für die Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht eine abschliessende bundesrechtliche Regelung schon seit längerem vorliegt (Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs), musste die Gemeinde zum Zeitpunkt des Erlasses der GebVo für die gemeindeammannamtlichen Aufgaben eine eigene, kommunale Rechtsgrundlage schaffen.
3. Inzwischen hat das kantonale Obergericht gestützt auf das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation die Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA) erlassen. Diese Verordnung regelt die Gebühren für diesen Bereich abschliessend. Es besteht für die Gemeinde weder in rechtlicher noch in politischer Hinsicht ein Handlungsspielraum.
4. Die entsprechenden Bestimmungen der kommunalen Gebührenverordnung müssen somit aufgehoben werden. Aufgrund des fehlenden Handlungsspielraums entscheidet der Gemeinderat in eigener Kompetenz. Die entsprechenden Artikel der GebVo werden durch einen generellen Verweis auf die kantonale Verordnung ersetzt.
5. Mit der neuen Verordnung sind die Gebühren tendenziell höher angesetzt als bisher. Durch die Übernahme sind deshalb keine finanziellen Nachteile für die Gemeinde zu erwarten.

II. Beschluss

1. Die Gebührenverordnung vom 3. Oktober 2017 wird aufgrund der Änderung des übergeordneten Rechts wie folgt geändert (Erlass einer kantonalen Gebührenregelung):
 - 1.1. Art. 52 (neu formuliert) Gebühren in gemeindeammannamtlicher Hinsicht: Die Gebühren in gemeindeammannamtlicher Hinsicht werden gemäss kantonaler Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter erhoben.
 - 1.2. Art. 53 bis 58 werden aufgehoben

2. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Bülach innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweise sind, soweit möglich, beizulegen.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses werden im Oktober-Mitteilungsblatt und im kantonalen Amtsblatt amtlich publiziert.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die amtliche Rechtssammlung zu aktualisieren.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Abteilung Finanzen Eglisau
2. Betriebs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld (per E-Mail)
3. Rechnungsprüfungskommission Eglisau (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Martin Hermann
Gemeindeschreiber

Versand:

GEVER: FI.16.algb,